Satzung über den Seniorenbeirat des Marktes Nandlstadt
(Seniorenbeiratssatzung – SenBS)

Der Markt Nandlstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Der Markt Nandlstadt möchte älteren Menschen ein aktives und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und das generationenübergreifende Miteinander stärken. Der Seniorenbeirat fördert Begegnung, Teilhabe und gegenseitige Unterstützung. Er lebt vom ehrenamtlichen Engagement seiner Mitglieder und trägt zu einer lebendigen Gemeinschaft im Markt Nandlstadt bei.

„Miteinander. Füreinander." – Begegnung fördern. Gemeinschaft stärken. Zusammenhalt leben.

§ 1
Einrichtung und Aufgaben

(1) Der Markt Nandlstadt richtet einen ehrenamtlichen Seniorenbeirat unter dem Leitgedanken „Miteinander. Füreinander." ein. Er ist ein beratendes Gremium ohne eigene Rechtspersönlichkeit und kein Ausschuss des Marktgemeinderates im Sinne des Art. 32 GO.
(2) Der Seniorenbeirat unterstützt den Markt Nandlstadt bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Begegnungsangeboten und Projekten für Mitbürgerinnen und Mitbürger ab 60 Jahren. Er entwickelt und begleitet eigene Ideen und Maßnahmen, die Begegnung, Teilhabe und das gesellschaftliche Miteinander fördern.
(3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und offen für neue Ideen. Er versteht sich als Bindeglied zwischen der Bürgerschaft, Vereinen, sozialen Einrichtungen und dem Markt Nandlstadt.
(4) Er verfolgt insbesondere folgende Ziele: Entwicklung von Freizeit-, Kultur- und Informationsangeboten; Unterstützung generationenübergreifender Projekte; Zusammenarbeit mit Vereinen, Kirchen, sozialen Einrichtungen und ehrenamtlich Engagierten; Förderung des Miteinanders und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
(5) Der Seniorenbeirat kann Anregungen und Empfehlungen an den Marktgemeinderat und die Marktverwaltung richten. Über deren Behandlung und Umsetzung entscheiden die jeweils zuständigen Stellen. Über die Behandlung seiner Anregungen und Empfehlungen wird der Seniorenbeirat in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Ihm gehören die Seniorenreferentin oder der Seniorenreferent des Marktgemeinderates, zwei weitere vom Marktgemeinderat bestimmte Marktgemeinderatsmitglieder sowie bis zu vier ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger des Marktes Nandlstadt an.

(2) Die Mitglieder werden durch Beschluss des Marktgemeinderates für die jeweilige Amtszeit berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
(3) Die erste Amtszeit dauert vom 1. Januar 2027 bis 30. April 2029, die zweite vom 1. Mai 2029 bis 30. April 2032. Anschließend beträgt die Amtszeit jeweils drei Jahre. Sie beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des dritten Folgejahres.
(4) Die Marktverwaltung ruft öffentlich zur Bewerbung um die Bürgerplätze auf. Bewerben können sich volljährige Einwohnerinnen und Einwohner des Marktes Nandlstadt. Die Bewerbung ist schriftlich oder in Textform einzureichen und soll eine kurze persönliche Vorstellung, die Motivation sowie mindestens zwei konkrete Ideen, Projekte oder Themen für die Mitarbeit enthalten.
(5) Über die Auswahl entscheidet der Marktgemeinderat nach den für ihn geltenden Vorschriften über Beschlüsse und Wahlen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit eine Nachfolge berufen. Bei den Marktgemeinderatsmitgliedern endet die Mitgliedschaft auch mit dem Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat oder dem Wegfall der maßgeblichen Funktion beziehungsweise Bestimmung.
(6) Vertreterinnen und Vertreter örtlicher Vereine und Einrichtungen sowie sachkundige Personen können zu einzelnen Themen beratend eingeladen werden. Alle weiteren Marktgemeinderatsmitglieder können an den öffentlichen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 3
Vorsitz, Ladung und Arbeitsweise

(1) Den Vorsitz im Seniorenbeirat führt die Seniorenreferentin bzw. der Seniorenreferent.
(2) Darüber hinaus wählt der Seniorenbeirat in geheimer Wahl aus seiner Mitte für die jeweilige Amtszeit eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
(3) Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit und vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Marktgemeinderat, der Marktverwaltung und der Öffentlichkeit. Die erste Sitzung einer Amtszeit beruft der erste Bürgermeister ein.
(4) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich, offen und lösungsorientiert. Entscheidungen sollen möglichst im Konsens getroffen werden. Ist eine Abstimmung erforderlich, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(5) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung in Textform ein. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist der Seniorenbeirat ebenfalls innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Verlangens einzuberufen.
(6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
(7) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner dies erfordern. Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
(8) Über die Sitzungen wird eine kurze Niederschrift mit den behandelten Themen, Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen gefertigt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates und der Marktverwaltung zur Verfügung gestellt.
(9) Der Seniorenbeirat hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse gegenüber den Organen oder Bediensteten des Marktes. Er darf den Markt Nandlstadt nicht rechtsgeschäftlich verpflichten. Die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 4
Ausscheiden, Abberufung und Pflichten

(1) Ein Mitglied kann sein Ehrenamt nach Maßgabe des Art. 19 GO niederlegen.
(2) Der Marktgemeinderat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere bei einer schwerwiegenden oder wiederholten Verletzung seiner Pflichten. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(3) Die Auflösung des Seniorenbeirates setzt eine Änderung oder Aufhebung dieser Satzung voraus.
(4) Die Mitglieder haben die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten nach Art. 20 GO zu beachten. Bei einer persönlichen Beteiligung im Sinne des Art. 49 Abs. 1 GO dürfen sie an der betreffenden Beratung und Abstimmung nicht mitwirken; über das Vorliegen entscheidet der Seniorenbeirat ohne das betroffene Mitglied. Die Ausnahmen des Art. 49 Abs. 2 GO gelten entsprechend.

§ 5
Ehrenamt und Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat erfolgt ehrenamtlich. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates erhalten alle Mitglieder ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung, auch wenn sie zugleich dem Marktgemeinderat angehören. Eine doppelte Entschädigung für dieselbe Sitzung ist ausgeschlossen.
(2) Für Verdienstausfall, Zeitversäumnis, notwendige Betreuungskosten und auswärtige Tätigkeit gelten Art. 20a GO sowie die Entschädigungssätze und Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 und 7 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Nandlstadt entsprechend. Ersatzleistungen werden auf Antrag gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Nandlstadt, den 28.10.2026

Markt Nandlstadt
Gerhard Betz
Erster Bürgermeister